

Zedler – Institut für Fahrradtechnik und -Sicherheit GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Fortbildungs-, Schulungs- und sonstigen Leistungen wie offene Seminare, Lehrgänge und Trainings- sowie Studiengänge und Inhouse -Veranstaltungen

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung und die Teilnahme an allen Fortbildungs-, Schulungs- und sonstigen Leistungen wie offene Seminare, Lehrgänge und Trainings- sowie Studiengänge und Inhouse-Veranstaltungen - im Weiteren als „Veranstaltung“ bezeichnet - die von der **Zedler – Institut für Fahrradtechnik und -Sicherheit GmbH** nachfolgend „Veranstalter“ genannt, durchgeführt und/oder im Kundenauftrag veranstaltet oder in sonstiger Weise erbracht werden.

(2) Etwaige Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners bzw. Auftraggebers finden keine Anwendung. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen der Veranstalter nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Anmeldung und Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag für die Teilnahme / Durchführung der Veranstaltung kommt zustande, sobald der Veranstalter die Durchführung schriftlich bestätigt (einschließlich einer Bestätigung auf elektronischem Wege) und die vereinbarte Anzahlung bzw. Vorabzahlung der vereinbarten Gebühr auf dem Geschäftskonto des Veranstalters gutgeschrieben ist.

(2) Maßgeblich für den Beginn der Vertragslaufzeit ist das Zustandekommen des Vertrages gemäß Ziffer 2. (1).

(3) Obwohl der Veranstalter bestrebt ist, die Verfügbarkeit der angezeigten Veranstaltungen sicherzustellen, kann er nicht verbindlich zusagen, dass zum Zeitpunkt der Bestellung sämtliche Veranstaltungen aus dem Angebot verfügbar sind. Sollte der Veranstalter die Bestellung des Kunden nicht erfüllen können, kann der Veranstalter auch nach dem Vertragsabschluss Buchungen für Veranstaltungen ohne weiteres kündigen oder Anmeldungen zurückweisen. In diesem Falle wird der Veranstalter den Auftraggeber oder den Teilnehmer hierüber informieren und alle bereits geleisteten Zahlungen zurückerstatten oder einen Ausweichtermin anbieten. Eine weitergehende Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen.

(4) Ein Anspruch auf die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen insbesondere mit begrenzter Teilnehmerzahl besteht nicht.

Zedler – Institut für Fahrradtechnik und -Sicherheit GmbH

Geschäftsführer/Managing Director: Dipl.-Ing. Dirk Zedler | info@zedler.de | www.zedler.de

Adresse /Address: Hundshalde 4 | D-71634 Ludwigsburg | **Telefon/Phone:** +49 (0)7141/29 99 27-0 | **Fax:** +49 (0)7141/29 99 27-30

Finanzamt/Local tax office: Ludwigsburg | **USt-IdNr. /VAT ID:** DE 268509388

Handelsregister/Commercial Register: Amtsgericht Stuttgart | HRB 732149 | **Erfüllungsort & Gerichtsstand/Place of fulfilment & venue:** Ludwigsburg

Bankname/Bank name: Kreissparkasse Ludwigsburg | **Bankadresse/Bank address:** Schillerplatz 6 | D-71638 Ludwigsburg

Bankverbindung/Bank account: BIC SOLA DE 51 LBG | IBAN DE79 6045 0050 0030 0844 36

3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Veranstaltung

(1) Die Veranstaltungen des Veranstalters stehen je nach Ausschreibung jedem Interessenten offen, der über die von den zuständigen Prüfinstitutionen für die angestrebten Abschlüsse geforderten Qualifikationen verfügt, soweit solche in der Leistungsbeschreibung der Veranstaltung gefordert werden. Für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen ist allein der Auftragsgeber bzw. Teilnehmer verantwortlich. Ansprüche gegen den Veranstalter wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen sind ausgeschlossen.

(2) Soweit Zulassungsvoraussetzungen bestehen, ist der Veranstalter nicht verpflichtet, aber berechtigt, zu überprüfen, ob der Teilnehmer die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Hierzu hat der Teilnehmer auf Verlangen des Veranstalters die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Macht der Veranstalter von seinem Recht auf Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen keinen Gebrauch, so ist der Teilnehmer auch bei Nichtvorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

(3) Mit der Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter ist die ausgeschriebene Gebühr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig.

(4) Bei Firmen- / Paketbuchungen für den Veranstaltungsort Ludwigsburg (Firmensitz) berechnen wir eine Mindestteilnehmerpauschale pro Veranstaltungstag und gewähltem Veranstaltungspaket. Die genaue Mindestteilnehmerzahl kann dem Bestätigungsschreiben des Veranstalters entnommen werden. Bei Buchungen für Veranstaltungen beim Wunschort des Auftragsgebers gelten andere Gebühren, die dem jeweiligen Bestätigungsschreiben entnommen werden können.

4. Durchführung der Veranstaltung

(1) Die Veranstaltung wird entsprechend dem per E-Mail oder Post übermittelten Programminhalt, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. Daneben ist der Veranstalter berechtigt, die Methode und die Art der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.

(2) Der Einsatz von Subunternehmern, insbesondere Dozenten und Referenten, durch den Veranstalter zur Leistungserbringung bedarf nicht der Zustimmung des Auftraggebers.

(3) Der Veranstalter behält sich den Wechsel von Referenten und/oder eine Verlegung bzw. Änderung im Programmablauf vor, sofern diese das Veranstaltungsziel nicht grundlegend verändern. Ein Anspruch auf Veranstaltungsdurchführung durch einen bestimmten Referenten bzw. an einem bestimmten Veranstaltungsort oder zu einer bestimmten Zeit besteht nicht, soweit dies nicht ausdrücklich und individuell vereinbart worden ist.

(4) Inhaltliche Änderungen, durch die das Veranstaltungsziel nicht unerheblich verändert wird, sind zulässig.

(5) Aussagen und Erläuterungen zu den Veranstaltungen in Werbematerialien sowie auf der Website des Veranstalters und in der Dokumentation verstehen sich ausschließlich als Beschreibung der Beschaffenheit und nicht als Garantie oder Zusicherung einer Eigenschaft.

(6) Für ausdrücklich als Garantietermin gekennzeichnete Termine wird die Durchführung garantiert. Ggf. können sich Änderungen bezüglich des Durchführungsortes ergeben oder der Termin als „Virtual Classroom“ online durchgeführt werden. Eine angemessene Kürzung des Termins durch den Veranstalter in der Dauer ist zulässig, ohne dass dieser einen Ersatzanspruch des Teilnehmers begründet. Dies gilt nicht, falls die Veranstaltung ersatzlos entfällt.

5. Pflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die am Veranstaltungsort geltende Hausordnung zu beachten, Anweisungen der Mitarbeitenden sowie der Beauftragten des Veranstalters und seiner Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten. Dauerhaft an den Präsenzveranstaltungen der vertragsgegenständlichen Veranstaltung teilzunehmen, an den Praxis-Teilen mitzuwirken, sowie alles zu unterlassen, was der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen könnte.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bei Inhouse-Veranstaltungen

(1) Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter rechtzeitig und für den Veranstalter kostenlos erbracht werden.

(2) Für die Durchführung der Leistungen notwendige Schulungsunterlagen, Hilfsmittel, Hilfskräfte, Schulungsräume usw. werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt, soweit nicht anders vereinbart. Im Übrigen müssen die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers den jeweils gültigen Rechtsvorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

(3) Ist ein anderer Veranstaltungsort vereinbart, werden für die Durchführung der Leistungen notwendige Schulungsräume, technische Hilfsmittel, Hilfskräfte usw. entsprechend der Anforderung des Veranstalters vom Auftraggeber gestellt. Für die Durchführung der Veranstaltung beim Auftraggeber sind die in der Auftragsbestätigung dokumentierten Vereinbarungen maßgeblich und verbindlich.

(4) Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen der Teilnehmer wiederholt oder nachgeholt werden müssen oder sich verzögern. Der Veranstalter ist bei einer ursprünglichen Vereinbarung eines Fest-, Pauschal- und/oder Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

7. Leistungen bei Inhouse-Veranstaltungen

(1) Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen bei Inhouse-Veranstaltungen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des Auftraggebers. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Veranstalter schriftlich als verbindlich bestätigt werden.

(2) Soweit Fristen verbindlich vereinbart wurden, beginnen sie erst zu laufen, wenn der Auftraggeber dem Veranstalter alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat. Dies gilt analog auch für vereinbarte

Termine, die sich um den Zeitraum einer vom Veranstalter nicht zu vertretenden Verzögerung auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers verlängern.

8. Nutzung von Unterlagen

- (1) Es erfolgt weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Abtretung bzw. Erteilung von Genehmigungen oder Rechten an Schulungsunterlagen, Software, Urheberrechten, Nutzungsrechten, Marken oder Warenzeichen bzw. deren Anwendungen, soweit nachträglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- (2) Soweit Urheberrechte, Nutzungsrechte und/oder Schutzrechte an Leistungsergebnissen entstehen oder weiterentwickelt werden, insbesondere hinsichtlich Weiterentwicklungen und Verbesserungen der vom Veranstalter entwickelten Systeme, Software, Verfahren und Methoden, stehen allein dem Veranstalter die ausschließlichen räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzten Nutzungs-, Verwertungs- und Umarbeitungsrechte zu.
- (3) Veranstaltungsunterlagen, die dem Auftraggeber bzw. Teilnehmer ausgehändigt werden, gehen ausschließlich zur internen Verwendung in den Besitz des Auftraggebers bzw. Teilnehmers über. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Veranstalters weder vervielfältigt, verarbeitet, verbreitet noch zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden.
- (4) Soweit es für die Leistungserbringung erforderlich ist, räumt der Veranstalter dem Auftraggeber an den Arbeitsergebnissen das Einfache, inhaltlich auf den Vertragszweck, räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland, zeitlich auf die Laufzeit der Veranstaltung beschränkte Nutzungsrecht daran ein. Gleiches gilt für die im Rahmen der Vertragserfüllung bereitzustellenden Leistungen, an denen der Veranstalter ein ausschließliches Nutzungsrecht hat.
- (5) Sofern der Veranstalter, insbesondere im Rahmen von Inhouse-Veranstaltungen, individuelle Trainingskonzepte für den Auftraggeber erstellt, erhält der Auftraggeber an diesen Konzepten das auf die Dauer des Vertrags beschränkte, nicht ausschließliche, örtlich beschränkte nicht übertragbare Recht, die Unterlagen zu nutzen. Zur Änderung oder Vervielfältigung der Unterlagen ist der Auftraggeber nicht berechtigt.
- (6) Bei Verstößen gegen die Beschränkungen sind der Teilnehmer und ggf. der diesen anmeldende Auftraggeber dem Veranstalter oder dem Rechteinhaber zum Schadenersatz verpflichtet.
- (7) Das Nutzungsentgelt ist mit der Gebühr der Veranstaltung abgegolten.
- (8) Eine Nutzung der zugunsten des Veranstalters geschützten Logos, Marken und Zeichen zu Werbezwecken darf ausschließlich nur mit einer erforderlichen Nutzungsberechtigung und unter Berücksichtigung der vorgegebenen Darstellungsart erfolgen. Diese sind im Zweifelsfall beim Veranstalter abzufragen, sofern die Darstellungsart nicht vertraglich vorgegeben ist.

9. Stornierung und Absagen durch Auftraggeber oder Teilnehmer

- (1) Bei Stornierungen und Absagen von Auftraggebern und Teilnehmern erstattet der Veranstalter die Gebühr nach Abzug der nachfolgend aufgeführten, gestaffelten Stornokosten:

- acht Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn 20 % der Veranstaltungsgebühr als Stornokosten
- vier Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn 50 % der Veranstaltungsgebühr als Stornokosten,
- zwei Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn 75 % der Veranstaltungsgebühr als Stornokosten

Bei Firmen- bzw. Paketbuchungen wird die Betreuungspauschale zu 100% zurückerstattet.

(2) Bei Stornierungen, die später als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter eingehen sowie bei Fernbleiben von der Veranstaltung oder bei Abbruch der Teilnahme erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

(3) Sollte der Teilnehmer aufgrund von Krankheit bei Veranstaltungen für einzelne Teilnehmer, d.h. keine Firmen- bzw. Paketbuchungen, nicht teilnehmen, so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. In diesem Fall kann innerhalb von einem Jahr, ab Vertragsabschluss, an einem Ersatztermin teilgenommen werden, sofern ein Ersatztermin angeboten wird.

(4) Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist möglich, soweit die Veranstaltung noch nicht begonnen wurde und der Ersatzteilnehmer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Eventuelle gesetzliche Widerrufs- oder Rücktrittsrechte des Teilnehmers haben Vorrang.

(5) Eine Stornierung hat dem Veranstalter gegenüber schriftlich zu erfolgen. Dem Teilnehmer steht der Nachweis offen, dass dem Veranstalter aus der Abmeldung kein oder nur ein geringerer Schaden als nach den Absätzen 1. und 2. entstanden ist.

10. Terminabsage oder Änderung der Veranstaltung durch den Veranstalter

(1) Der Veranstalter behält sich vor, aufgrund zu geringer Teilnehmerzahlen oder der Erkrankung von Referenten sowie sonstiger Störungen im Geschäftsbetrieb, die von ihm nicht zu vertreten sind, angekündigte oder begonnene Veranstaltungen abzusagen. Bereits bezahlte Gebühren werden in diesem Falle abzüglich gegebenenfalls anteilig nach bereits erbrachten Leistungen zurück erstattet. Die betroffenen Auftragsgeber / Teilnehmer werden umgehend informiert. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(2) Abweichungen um bis zu 10 % zum vereinbarten Umfang der Veranstaltung stellen eine unerhebliche Abweichung von der vertraglichen Leistung dar und gelten als unbeachtlich. Sie berechtigen den Teilnehmer nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen.

11. Bedingungen über die Vergütung / Zahlung

- (1) Die Veranstaltungs- bzw. Teilnahmegebühr wird mit Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Die Zahlung erfolgt entweder unter Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung genannte Konto des Veranstalters oder über die hinterlegte Zahlungsart des Veranstalters mit Angabe der Rechnungsnummer.
- (2) Im Falle des Verzugs sind rückständige Rechnungsbeträge mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB ab Zugang der Rechnung oder drei Tage nach Versand der Rechnung durch den Veranstalter zu verzinsen.
- (3) Der Auftraggeber, Anmelder oder Teilnehmer kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Veranstalter unbestrittenen Ansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftragsgeber nur insoweit befugt, als sein Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (4) Ist der Auftraggeber, Anmelder oder Teilnehmer mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten, eine bereits erteilte Teilnahmebescheinigung entziehen, Urkunden zurückverlangen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und die weitere Ausführung der vertraglichen Leistungen verweigern.
- (5) Die Veranstaltung kann nur mit vorheriger Begleichung der Vorab- / Anzahlungsrechnung durchgeführt werden.
- (6) Bei Veranstaltungen für einzelne Teilnehmer, d.h. keine Firmen- bzw. Paketbuchungen, kann nur mit vorheriger Begleichung der Vorabrechnung an der Veranstaltung teilnehmen.
- (7) Beanstandungen der Rechnungen des Veranstalters sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.

12. Haftung des Veranstalters

- (1) Die Haftung des Veranstalters auf Schadens- und Aufwendungsersatz gegenüber von Auftraggebern, Anmeldern oder Teilnehmern ist unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen auf die 3-fache Höhe der jeweiligen Teilnahmegebühr beschränkt.
- (2) Diese vorgenannte Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung wenn und soweit ein Schaden auf Arglist, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Veranstalters, dessen Mitarbeitern oder dessen Beauftragten beruht, oder für deren Erfüllung der Veranstalter eine ausdrückliche Garantie übernommen hat oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Teilnehmern an der Veranstaltung durch den Veranstalter, dessen Mitarbeitern oder Beauftragten oder für Schäden, nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Ein Anspruch auf Schadensersatz ist für solche Schäden, die auf der Verletzung von Verpflichtungen beruhen, die für die Erfüllung des Vertrages von wesentlicher Bedeutung sind (Kardinalpflichten) der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der im Zeitpunkt der Pflichtverletzung

als mögliche Folge der Vertragsverletzung typisch und vorhersehbar war, soweit keiner der in Ziffer 12.2 genannten Fälle gegeben ist.

(4) Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

13. Ratenzahlung

Für Veranstaltungen mit einer Dauer ab 6 Monaten kann durch gesonderte Vereinbarung Ratenzahlung vereinbart werden.

14. Kündigungsbestimmungen

(1) Bei Veranstaltungen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten endet der Vertrag automatisch mit Beendigung der Veranstaltung. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung ist nicht möglich.

(2) Die ordentliche Kündigung ist jeder Partei nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit ohne Angaben von Gründen möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Fernbleiben von der Veranstaltung gilt in keinem Falle als Kündigung.

(3) Den Vertragsparteien verbleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung, soweit ein besonderer Kündigungsgrund vorliegt. Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe des Grundes zur außerordentlichen Kündigung zu erfolgen.

(4) Als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch den Veranstalter gelten insbesondere – aber nicht ausschließlich – die anhaltende oder schwerwiegende Störung der Veranstaltung durch den Teilnehmer, sein unentschuldigtes Fernbleiben von der Veranstaltung oder eine behördliche Anordnung.

(5) Die Kündigung hat gegenüber dem Organisationsbereich des Veranstalters zu erfolgen, der die Anmeldung bestätigt hat. Bedienstete des Veranstalters, insbesondere Referenten, Mitarbeiter im Bürogebäude, etc., sind zur Entgegennahme von Kündigungen nicht befugt.

15. Höhere Gewalt oder hoheitliche Vorgaben

(1) Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Durchführung der Veranstaltung. Die Parteien sind in diesem Falle berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche, insbesondere der Ersatz von Reise- oder Übernachtungskosten sowie von Arbeitsausfall, sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, behördliche Anordnungen, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen.

(2) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten. Die Rückerstattung von Entgelten durch den Veranstalter ist auf den durch höhere Gewalt zurückzuführenden Wegfall der Leistungen des Veranstalters beschränkt.

16. Erfüllungsort/Gerichtsstand/ Nebenabreden/Schriftform

(1) Erfüllungsort ist der dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilte Veranstaltungsort.

(2) Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich Ludwigsburg (Amtsgericht Ludwigsburg oder Landgericht Stuttgart).

(4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(5) Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Vom Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgesehen werden.

17. Datenschutz

(1) Die Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ausschließlich zur Vertragserfüllung sowie für eigene Marketingzwecke.

(2) Geschäftliche Kontaktdaten werden vom Veranstalter für Marketingzwecke für den postalischen und elektronischen Versand von Prospekten, Programmen und Seminar- oder Vortragsinformationen des Veranstalters genutzt.

(3) Auftraggeber und Teilnehmer können der Nutzung, Verarbeitung bzw. Übermittlung Ihrer Daten zu Marketingzwecken jederzeit durch Mitteilung an den Bereich Datenschutz des Veranstalters postalisch an **Zedler – Institut für Fahrradtechnik und -Sicherheit GmbH** widersprechen bzw. Ihre Einwilligung widerrufen. Nach Erhalt Ihres Widerspruchs bzw. Widerrufs wird der Veranstalter die hiervon betroffenen Daten nicht mehr zu Marketingzwecken nutzen und verarbeiten bzw. die weitere Zusendung von Werbemitteln unverzüglich einstellen.

(4) Für den Fall, dass die Übermittlung von Prüfungsergebnissen, Teilnahmebescheinigung oder ähnlichen Leistungsnachweisen der Teilnehmer direkt an den Auftraggeber geschuldet wird, stellt der Auftraggeber die datenschutzrechtliche Zulässigkeit dieser Übermittlung sicher.

Widerrufsbelehrung und Widerrufsformular für Endverbraucher

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Veranstaltungsvertrag oder die Buchung einer Teilnahme zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (**Zedler – Institut für Fahrradtechnik und -Sicherheit GmbH**) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag bzw. eine Buchung widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ausschluss des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag über die Lieferung von digitalen Inhalten oder die Erbringung von Dienstleistungen, sofern wir mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung mit der Erfüllung des Vertrages beginnen und Sie uns Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie durch Ihre Zustimmung zu dem Beginn der Ausführung des Vertrags Ihr Widerrufsrecht in Bezug auf die digitalen Inhalte und die Dienstleistung verlieren.

Widerrufsformular - Musterschreiben

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An

Zedler – Institut für Fahrradtechnik und -Sicherheit GmbH

Hundshalde 4

D-71634 Ludwigsburg

Telefon: +49 (0) 7141 / 3 16 47

Telefax: +49 (0) 7141 / 3 16 48

[info\(at\)zedler.de](mailto:info(at)zedler.de)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Ende der Widerrufsbelehrung